Allgäu

Landratsamt
Ostallgäu

Amtsblatt
des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr

Jahrgang 81 | Freitag, 09.01.2026 | Nummer 1

Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses für die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 im Regierungsbezirk Schwaben am Sonntag, 08. März 2026

Die Regierung von Schwaben bildet den Beschwerdeausschuss für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen (§ 11 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO).
Die Sitzung des Beschwerdeausschusses findet am

Montag, dem 02. Februar 2026, 13:00 Uhr,
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

statt.
Gemäß Art. 32 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss der Regierung von Schwaben (Art. 8 GLKrWG; § 11 GLKrWO) bis spätestens 24:00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag (= Montag, 02. Februar 2026) letztendlich über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlleiter, Parteien oder Wählergruppen sind nicht antragsberechtigt, um andere Wahlvorschläge prüfen zu lassen (Nr. 18 GLKrWBek).
Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (§ 11 Abs. 4 GLKrWO). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
Marktoberdorf, 09.01.2026
Gez. Ralf Kinkel, Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am Sonntag, 08. März 2026

Für die Wahl des Kreistags im Landkreis Ostallgäu wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER/Freie Wählergemeinschaft Ostallgäu (FREIE WÄHLER/FWO)

03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Junges Ostallgäu
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Bayernpartei (BP)
09	Die Linke (Die Linke)
10	Bündnis Sahra Wagenknecht Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

Marktoberdorf, 09.01.2026
Gez.
Rainer Kunzmann
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am Sonntag, 08. März 2026

Für die Wahl zum Landrat bzw. zur Landrätin im Landkreis Ostallgäu wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl.: Geburtsname, akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, ggf. Ortsteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Bauer, Andreas Berufsmäßiges Stadtratsmitglied 1981 Kaltental
02	FREIE WÄHLER/Freie Wählergemeinschaft Ostallgäu (FREIE WÄHLER/FWO)	Stapfner, Bernd Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Polizeibeamter 1974 2. Bürgermeister Wiedergeltingen

03	Alternative für Deutschland (AfD)	Dröse, Wolfgang Abgeordnetenreferent 1988 Stadtratsmitglied, Kreisrat Buchloe
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Erd, Johannes M.A. Hüttenwirt 1996 Nesselwang
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Deckwerth, Ilona Studienrätin an Förderschulen 1961 Stadtratsmitglied, Kreisrätin Füssen
11	Freie Demokratie (FD)	Gnahm, Erwin Maschinenbediener Marktoberdorf Bertoldshofen

Marktoberdorf, 09.01.2026
Gez.
Rainer Kunzmann
stellvertretender Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Anja Julika Gersch, Ennenhofener Straße 32, 87616 Marktoberdorf, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.12.2025, Aktenzeichen 30-1420/RE G800, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Stuhlmiller Eapl.: 30-1420/RE-G800

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben, Zustellung an den/die Erben von Herrn Ludwig Johann Geiger, Jägerhausstr. 1, 86875 Waal
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).
Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL LU465, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Stuhlmiller Eapl.: 30-1420/OAL-LU465

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Herbert Krause, Eschach 45, 87629 Füssen
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL LW27, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Stuhlmiller Eapl.: 30-1420/OAL-LW27

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Hartmut Klein, Urbanstraße 9, 86807 Buchloe
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL IX40, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Stuhlmiller Eapl.: 30-1420/OAL-IX40

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:
Der Antrag auf Nutzungsänderung eines Windfanges in eine Wäscheübergabestation in Füssen, Höhenstraße 56, Gemarkung Hopfen am See, Flurnummer(n) 168/2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.12.2025 (Gz.: 6024.01 - 1055/25) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwaben-straße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01-1055/25

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:
Der Antrag auf Bürohaus für die Administration der Fachklinik Enzensberg in Füssen, Höhenstraße 60, Gemarkung Hopfen am See, Flurnummer(n) 168 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.12.2025 (Gz.: 6024.01 - 835/25) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwaben-straße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01-835/25

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Jaroslav Lalik, Dr.-Molitor-Str. 6, 86807 Buchloe, z.Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL JL198, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Stuhlmiller Eapl.: 30-1420/OAL-JL198

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Mădălina-Ioana Cuciureanu, Obergünzburger Straße 1, 87671 Ronsberg, z.Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL LP809, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Martin Eapl.: 30-1420/OAL-LP809

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn David Cătuna, Drehergasse 14, 87629 Füssen, z.Zt. unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/FÜS DK244, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Martin Eapl.: 30-1420/FÜS-DK244

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Ndidi Courage Nwachokor, * 06.12.1996 in Benin City, zuletzt wohnhaft in 6020 Innsbruck, Mentlgasse 16 /10, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 11.12.2025, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Straub Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Marwan Marirhi, * 29.01.2002 in Modena, zuletzt wohnhaft in 41030 Modena, Via Canaletto 65
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.12.2025, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Straub Eapl.: 30-1430

Haushaltssatzung der Stadt Füssen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Stadt Füssen folgende Haushaltssatzung:
§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.621.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.600.000 €
ab.
§2
Es werden festgesetzt:
1. Für das Haushaltsjahr 2026 sind bei der Stadt Füssen über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditaufnahmen erforderlich.
1.1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen wird auf 0 EUR festgesetzt.
1.2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen wird auf 0 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 35.591.000 €
2.1.Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der von der Stadt verwalteten Stiftungen werden nicht festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Füssen wird festgesetzt auf 8.600.000 €.
3.1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen der von der Stadt Füssen verwalteten Stiftungen wird festgesetzt auf:
a) Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen 30.400 €
b) Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen 73.000 €
§ 3
Nachrichtlich: Gemäß Hebesatzsatzung vom 27.11.2024 gelten folgende Hebesätze
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 415 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 475 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.
§ 4
Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
Füssen, den 22.12.2025
gez. Maximilian Eichstetter
1. Bürgermeister

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Digital unterschrieben durch

Osterried Miriam

Miriam Osterried